Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9121.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen. Vom 19. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Wrist nach Itzehoe die Summe von	1 900 000 Mark,
2) von Garnsee nach Lessen die Summe von	442 000 "
3) von Wreschen nach Strzalkowo die Summe von	1 160 000 "
4) von Meseritz nach Rokietnica die Summe von	6 000 000 "
5) von Altdamm bezw. Gollnow nach Cammin mit Abzweigung nach Wollin die Summe von	4 000 000 "
6) von Wriezen nach Jädickendorf die Summe von	4 000 000 "
7) von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau die Summe von ...	1 600 000 "
zu übertragen....	19 102 000 Mark,

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1886.

Uebertrag .... 19 102 000 Mark,

8) von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf die Summe von . 1 023 000 "
9) von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese die Summe von .. 1 080 000 "
10) von Striegau nach Bolkenhain die Summe von .... 1 418 000 "
11) von Grunow nach Beeskow die Summe von .... 460 000 "
12) von Teutschenthal nach Salzmünde die Summe von .... 400 000 "
13) von Schönebeck nach Blumenberg die Summe von ...... 1 308 000 "
14) von Oebisfelde nach Salzwedel die Summe von .... 3 600 000 "
15) von Braunschweig nach Gifhorn die Summe von .... 2 320 000 "
16) von Wulften nach Duderstadt die Summe von .... 1 567 000 "
und von Duderstadt nach Leinefelde die Summe von ...... 1 433 000 "
17) von Fulda nach Tann die Summe von .... 3 250 000 "
18) von Sarnau nach Frankenberg die Summe von .... 1 950 000 "
19) von Schmallenberg nach Fredeburg die Summe von ...... 640 000 "
20) von Wiesbaden nach Langenschwalbach die Summe von .. 1 210 000 "
21) von Krebsöge nach Radevormwald die Summe von ...... 1 520 000 "
22) von Elberfeld nach Cronenberg die Summe von .... 890 000 "
23) von Wülfrath nach Velbert die Summe von .... 625 000 "

b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln:

die Summe von .... 9 111 000 "

zusammen .... 52 907 000 Mark;

Uebertrag.... 52 907 000 Mark;

II. zur Betheiligung an dem Bau:

1) einer normalspurigen Eisenbahn von Themar nach Schleusingen durch Gewährung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Beihülfe an die Werra-Eisenbahngesellschaft die Summe von 150 000 Mark,

2) schmalspuriger Eisenbahnen:

a) von Altena nach Lüdenscheid,

b) von Werdohl nach Augustenthal,

c) von Schalksmühle nach Halver,

durch Uebernahme von Aktien der zu gründenden Gesellschaft die Summe von .... 400 000 „

zusammen.... 550 000 „

III. zur Anlage des zweiten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Neviges–Kupferdreh die Summe von .... 810 000 Mark,

2) Duisburg–Styrum die Summe von .... 290 000 „

3) Deutz (Schiffbrücke)–Kalk die Summe von .... 135 000 „

zusammen... 1 235 000 „

IV. zu nachstehenden Bauausführungen:

1) für den Ausbau der Bahnstrecke Vienenburg–Goslar–Grauhof die Summe von .... 440 000 Mark,

2) für die Erweiterung des Bahnhofes Erfurt die Summe von.. 2 350 000 „

zu übertragen.... 2 790 000 Mark, 54 692 000 Mark;

Uebertrag.... 2 790 000 Mark, 54 692 000 Mark;

3) für die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch die Summe von .... 260 000 „

zusammen.... 3 050 000 „

insgesammt 57 742 000 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Litt. a 2 bis 14 und 16 bis 23 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Terrains, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter Nr. 20 bezeichnete Bahn von Wiesbaden nach Langenschwalbach soll staatsseitig ein Zuschuß von 150 000 Mark gewährt werden.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I Litt. a 10, 11, 12 und 13 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 10 (Striegau—Bolkenhain) von 82 000 Mark,

b) bei Nr. 11 (Grunow—Beeskow) von 90 000 Mark,

c) bei Nr. 12 (Teutschenthal—Salzmünde) von 100 000 Mark,

d) bei Nr. 13 (Schönebeck—Blumenberg) von 112 000 Mark.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 52 907 000 Mark:

1) die dem Staate zu dem vorläufig auf 3 627 637,63 Mark ermittelten Betrage zugefallenen Bestände der im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Erwerb des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens für den Staat, vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 43) bezeichneten Fonds der ehemaligen Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft,

2) den ersparten Restbestand derjenigen Geldmittel, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 193) zur Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1868 entstandenen Kursverluste flüssig gemacht sind, mit 307 607,63 Mark

zu verwenden, und zwar ad 1 insoweit, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz vom 23. Februar 1885 nicht anderweit verfügt ist, und als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II vorgesehene Betheiligung, sowie für die im §. 1 unter Nr. III und IV vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 4 835 000 Mark

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I, III und IV bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Ebenso ist zur Veräußerung der in Gemäßheit des §. 1 Nr. II 2 für den Staat zu erwerbenden Aktien, sowie der daselbst bezeichneten Bahnen

und zur Fusionirung derselben mit anderen Eisenbahnunternehmungen die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. April 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.